

AUFFORDERUNG ZUR EINREICHUNG VON VORSCHLÄGEN – EAC/S15/2018

Austausch und Mobilität im Sport

Diese Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen dient der Umsetzung der Vorbereitenden Maßnahme „Austausch und Mobilität im Sport“ gemäß dem Beschluss C(2018) 1602/1 der Kommission vom 21. März 2018 über die Annahme des Jahresarbeitsprogramms 2018 für die Durchführung von Pilotprojekten und vorbereitenden Maßnahmen im Bereich Bildung, Sport und Kultur.

Sport ist ein wirkungsvolles Instrument, um Menschen zusammenzuführen, sie auf internationaler, nationaler, regionaler und lokaler Ebene zu erreichen und zwischenmenschliche Kontakte aufzubauen. Zusammenarbeit, Partnerschaften und Austauschmaßnahmen an der Basis in der EU, aber auch gemeinsam mit Drittstaaten können zur Entwicklung neuer Fähigkeiten beitragen und einen positiven Einfluss auf gesellschaftliche Veränderungen haben. Darüber hinaus sind Sportorganisationen auf allen Ebenen von Natur aus offen für internationale Zusammenarbeit.

Sport schafft ein stärkeres Gefühl der Zugehörigkeit zur Gesellschaft unter benachteiligten Mitgliedern und fördert die aktive Beteiligung der Bürger. Er kann dazu genutzt werden, die wachsende Migrationsbevölkerung zu integrieren, soziale Ausgrenzung zu bekämpfen, die Solidarität zwischen den Generationen zu stärken und zur Gleichstellung der Geschlechter innerhalb von Gesellschaften beizutragen. Mit anderen Worten spielt Sport eine Schlüsselrolle bei der Herstellung des sozialen Zusammenhalts und der Entwicklung inklusiver Gemeinschaften.

Diese vorbereitende Maßnahme soll einen Beitrag zu den Bemühungen von Sportorganisationen darstellen, indem sie die Lernmobilität ihrer Mitarbeiter unterstützt. Der Austausch von Menschen, Ideen und bewährten Verfahren kann sich positiv auf Personen, ihre Organisationen und den Sport als Ganzes auswirken.

In diesem Zusammenhang findet *Lernmobilität* statt, wenn Personen im Ausland an Fortbildungen und anderen Lernmodalitäten, wie Praktika, nicht formalem Lernen und transnationalen Aktivitäten für die berufliche Entwicklung teilnehmen oder selbst dort unterrichten. Das Ziel solcher Erfahrungen ist es, Personen die Möglichkeit zu bieten, neue Kompetenzen zu erwerben, die ihre Chancen auf dem Arbeitsmarkt steigern und ihre persönliche Entwicklung voranbringen.

Im Sportbereich tätige Personen wie Trainer, Manager oder Ausbilder spielen eine wichtige Rolle im Sport; indem sie die Sportler und Sportlerinnen führen und anleiten, haben sie einen Einfluss auf deren Wissen, Fähigkeiten, Gesundheit, Wohlergehen und Wertvorstellungen. Sie befinden sich in der einzigartigen Position, in allen gesellschaftlichen Gruppen die soziale

Inklusion zu fördern, die Integrität zu schützen, den Respekt für gemeinsame Werte zu wecken und die körperliche Betätigung zu fördern.

Rechtsgrundlage dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen ist die Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

1. Ziele – Themen – Prioritäten – Ergebnisse

Das allgemeine Ziel dieser Aufforderung besteht darin, dem Personal von Sportorganisationen ("Entourage" der Sportler) eine Möglichkeit zur Stärkung ihrer Kompetenzen und zum Erwerb neuer Fähigkeiten durch Lernmobilität zu bieten, indem sie sich für einen bestimmten Zeitraum in einem anderen Land aufhalten (innerhalb und außerhalb der EU). Lernmobilität sollte als Investition in Humankapital und als Beitrag zum Aufbau der Kapazitäten von Sportorganisationen betrachtet werden.

Die Angebote für Lernmobilität in diesem Zusammenhang sollten sich an folgende Zielgruppen richten:

- Trainer und anderes „Personal“ von Sportorganisationen (auch ehrenamtlich Tätige) – im professionellen Sportbereich;
- Trainer und anderes „Personal“ von Sportorganisationen (auch ehrenamtlich Tätige) – im Bereich Breitensport;

Die Maßnahme versucht, in zwei wichtigen Bereichen positive Ergebnisse zu erreichen:

- die Stärkung von Wissen und Know-how des Sportpersonals;
- die Entwicklung internationaler Zusammenarbeit im Bereich der Lernmobilität im Sport.

Folgende Ergebnisse werden erwartet:

- **Regelmäßige Austauschprogramme für Sportpersonal;**
- **Aufbau europäischer Netzwerke für Trainer und Sportpersonal.**

Das spezifische Ziel dieser Aufforderung ist es, Lernmobilität und Austauschprogramme zu unterstützen sowie die internationale Dimension des Sports zu fördern. Letzteres soll in Form einer Zusammenarbeit zwischen mindestens 3 Organisationen mit Sitz in 3 verschiedenen EU-Mitgliedstaaten (die antragstellende Organisation und 2 weitere Organisationen aus unterschiedlichen EU-Mitgliedstaaten) und mindestens einer Organisation aus einem Nicht-EU-Land in einer der folgenden Regionen entwickelt werden: im Westbalkan, in den Ländern der Östlichen Partnerschaft, in Lateinamerika oder in Asien.

Die Maßnahme wird folglich über 4 verschiedene Lose umgesetzt:

Los 1: Zusammenarbeit mit dem Westbalkan

Los 2: Zusammenarbeit mit der Östlichen Partnerschaft

Los 3: Zusammenarbeit mit Lateinamerika

Los 4: Zusammenarbeit mit Asien

2. Förderkriterien

Zulässig sind ausschließlich Anträge von Einrichtungen mit Rechtspersönlichkeit und Sitz in EU-Mitgliedstaaten.

Für britische Antragsteller: Bitte beachten Sie, dass die Förderkriterien während der gesamten Laufzeit der Finanzhilfe erfüllt sein müssen. Sollte das Vereinigte Königreich während der Laufzeit der Finanzhilfe aus der EU austreten und keine Vereinbarung mit der EU geschlossen haben, die die weitere Förderfähigkeit britischer Antragsteller gewährleistet, wird die EU-Finanzhilfe nicht weiter an Sie ausgezahlt (wobei Sie, soweit möglich, weiter am Projekt beteiligt sind) oder werden Sie sich nach Artikel II.17.2 der Finanzhilfevereinbarung aus dem Projekt zurückziehen müssen.

Um für eine Förderung in Betracht zu kommen, müssen die Antragsteller folgende Kriterien erfüllen:

- eine öffentliche oder private Organisation mit Rechtspersönlichkeit sein, deren Tätigkeit im Bereich Sport und körperliche Betätigung liegt und die sportliche und körperliche Aktivitäten organisiert;
- ihren Sitz in einem der 28 EU-Mitgliedstaaten haben.

Beispiele (nicht abschließende Aufzählung):

- (private oder öffentliche) Einrichtungen ohne Erwerbszweck;
- (nationale, regionale, lokale) Behörden;
- internationale Organisationen;
- Sportvereine;
- Universitäten;
- Bildungseinrichtungen;
- Unternehmen.

Natürliche Personen können im Rahmen dieser Aufforderung keine Finanzhilfe beantragen.

Zwecks Beurteilung der Förderfähigkeit der Antragsteller sind die folgenden Nachweise zu erbringen:

- **Private Einrichtungen:** Auszug aus dem Amts- oder Gesetzblatt, Kopie der Satzung, Auszug aus dem Handels- oder Vereinsregister, Nachweis über die

Mehrwertsteuerpflicht (falls, wie in manchen Ländern üblich, die Handelsregisternummer mit der USt-IdNr. identisch ist, muss nur eines der Dokumente eingereicht werden);

- **Öffentliche Einrichtungen:** Kopie der Entschließung oder Entscheidung oder ein anderes amtliches Dokument zur Gründung der öffentlich-rechtlichen Einrichtung.

Antragstellende Organisationen müssen für alle Lose eine bestehende Zusammenarbeit/bestehende Verbindung mit Einrichtungen aus mindestens 2 anderen EU-Mitgliedstaaten und mindestens einem Land der entsprechenden Region nachweisen. Die betreffenden Einrichtungen sollten im Antragsformular aufgeführt werden.

3. Förderfähige Maßnahmen

Förderfähig sind nur Maßnahmen, mit denen eines oder mehrere der in Abschnitt 1 aufgeführten Ziele verfolgt werden.

Vor allem wird von den Antragstellern erwartet, dass sie Maßnahmen vorschlagen, die die Mobilität von Trainern und anderen Mitarbeitern von Sportorganisationen (auch ehrenamtlich Tätigen) vorschlagen. Zu diesen gehören (keine abschließende Aufzählung):

- Austauschprogramme
- Arbeitseinsätze
- Fortbildungs-/Studienphasen
- Job-Shadowing

Nur Maßnahmen mit Teilnehmern aus mindestens 3 Organisationen aus 3 verschiedenen EU-Mitgliedstaaten (die antragstellende Organisation und 2 weitere Organisationen aus unterschiedlichen EU-Mitgliedstaaten) und mindestens eine Organisation aus einem Nicht-EU-Land aus einem westlichen Balkanstaat, einem Land der östlichen Partnerschaft, Lateinamerika und Asien sind förderfähig.

Mögliche Antragsteller sollten berücksichtigen, dass Sportlerinnen und Sportler nicht an den vorgeschlagenen Austausch- und Mobilitätstätigkeiten teilnehmen sollen¹.

4. Durchführungszeitraum

- Die Maßnahmen dürfen nicht vor dem 1. Januar 2019 oder nach dem 31. März 2019 beginnen.
- Die Maßnahmen müssen bis zum 31. Dezember 2020 abgeschlossen werden.

Die Projektlaufzeit beträgt mindestens 6 Monate.

¹ Die Beteiligung von Sportlerinnen und Sportlern ist für die zweite Phase des Projektes in einer Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen vorgesehen, welche 2019 veröffentlicht werden soll.

Anträge für Projekte mit einer kürzeren oder längeren Laufzeit als in dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen vorgesehen sind nicht zulässig.

5. Gewährungskriterien

Zulässige Anträge/Projekte werden anhand folgender Kriterien bewertet:

- **Relevanz des Projekts (Kriterium 1) (maximal 40 Punkte): *Für Kriterium 1 müssen mindestens 24 von 40 Punkten erreicht werden. Anträge, die unter diesem Mindestwert liegen, werden abgelehnt.***

Für Kriterium 1 werden Vorschläge danach beurteilt, inwieweit:

- sie zum in Abschnitt 1 beschriebenen allgemeinen Ziel der Aufforderung, insbesondere im Hinblick auf die vorgeschlagenen Möglichkeiten der Lernmobilität, beitragen und mit der EU-Politik auf dem Gebiet des Sports in Einklang stehen;
- sie zu den erwarteten Ergebnissen der in Abschnitt 1 beschriebenen Maßnahme beitragen (d. h. regelmäßige Austauschprogramme für Sportpersonal und die Schaffung europäischer Netzwerke von Trainern und Sportpersonal);
- sie zu dem in Abschnitt 1 beschriebenen spezifischen Ziel (Förderung der internationalen Dimension des Sports) und vor allem im Hinblick auf die Schaffung von starken Beziehungen zwischen Partnern innerhalb und außerhalb der EU im Bereich der Lernmobilität beitragen.

- **Qualität (Kriterium 2) (max. 40 Punkte): *Für Kriterium 2 müssen mindestens 24 von 40 Punkten erreicht werden. Anträge, die unter diesem Mindestwert liegen, werden abgelehnt.***

Für Kriterium 2 werden die Anträge anhand der Qualität der Gesamtkonzeption der vorgeschlagenen Maßnahmen und der Methode zu deren Umsetzung bewertet. Folgendes wird berücksichtigt:

- Zahl der Teilnehmer, die an den Projektmaßnahmen mitwirken und von ihnen profitieren;
- Kosteneffizienz (Kostenwirksamkeit des Projekts und Zuweisung angemessener Ressourcen für die einzelnen Aktivitäten);
- Nachhaltigkeit der vorgeschlagenen Maßnahmen (Umfang, in dem die Maßnahmen auch nach Projektende weitergeführt werden);
- Kohärenz zwischen den Projektzielen und Methoden, den vorgeschlagenen Aktivitäten und dem vorgeschlagenen Budget;
- Qualität und Durchführbarkeit der vorgeschlagenen Methode.

- **Projektmanagement (Kriterium 3) (max. 20 Punkte): Für Kriterium 3 müssen mindestens 12 von 20 Punkten erreicht werden. Anträge, die unter diesem Mindestwert liegen, werden abgelehnt.**

Für Kriterium 3 werden die Vorschläge danach beurteilt, inwieweit der Antragsteller nachweist, dass er in der Lage ist, die einzelnen Aspekte der vorgeschlagenen Maßnahme zu organisieren, zu koordinieren und durchzuführen. Folgendes wird berücksichtigt:

- die Qualität des Projektteams insgesamt;
- die in Betracht gezogenen Risiken und die jeweiligen Abhilfemaßnahmen;
- die Eignung und Qualität von Maßnahmen zur Weitergabe der Projektergebnisse an externe Organisationen und die breite Öffentlichkeit.

Auf der Grundlage der oben angegebenen Gewichtung werden für förderfähige Anträge maximal 100 Punkte vergeben. Anträge, die unter einem der oben genannten Mindestwerte pro Kriterium liegen, werden abgelehnt.

Ferner müssen für die drei Gewährungskriterien zusammen mindestens 70 Punkte erreicht werden. Anträge, die unter diesem Mindestwert liegen, werden ebenfalls abgelehnt.

6. Verfügbare Mittel

Für die Kofinanzierung der Projekte sind insgesamt 1 200 000 EUR vorgesehen.

Die EU kofinanziert maximal 80 % der förderfähigen Kosten. Die Höhe der Mittel für die Folgejahre wird zu einem späteren Zeitpunkt festgelegt werden.

Es werden voraussichtlich 5 Projekte finanziert (mindestens eines pro Los).

Der Höchstbetrag je Finanzhilfe beläuft sich auf 240 000 EUR.

Die Kommission behält sich das Recht vor, nicht alle verfügbaren Mittel zu vergeben.

7. Einreichfrist

Die Finanzhilfeanträge müssen **unter Verwendung des elektronischen Antragsformulars, das auf der Website der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen verfügbar ist**, in einer der EU-Amtssprachen ausgefüllt werden.

Das ordnungsgemäß ausgefüllte Antragsformular ist vor dem 26.7.2018 (12 Uhr Brüsseler Ortszeit) einzureichen.

Auf Papier, per Fax, per E-Mail, auf einem USB-Stick oder auf andere Art und Weise übermittelte Anträge werden nicht berücksichtigt.

8. Zusätzliche Informationen

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an: EAC-SPORT@EC.EUROPA.EU